

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Tröchtelborn

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröchtelborn in seiner Sitzung am 22.11.2001 mit Beschluss Nr. 89-27/2001 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Juli 1999 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“
durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

2. In § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „4.000,- DM“
durch die Angabe „2.000,- €“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Angaben „4.000,-DM“
durch die Angaben „2.000,-€“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „2.000,- DM“
durch die Angabe „1.000,- €“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „1.000,- DM“
durch die Angabe „500,- €“ und

- die Angaben „2.000,- DM“
durch die Angaben „1.000,- €“ ersetzt.

- e) In Abs. 3 Nr. 8 wird die Angabe „4.000,- DM“
durch die Angabe „2.000,- €“ ersetzt.

- f) In Abs. 3 Nr. 9 wird die Angabe „1.000,- DM“
durch die Angabe „500,- €“ ersetzt.

g) An Abs. 3 wird folgende Nr. 10 angefügt.

„10. Die Anordnung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 5% des Planansatzes einer Haushaltstelle, jedoch maximal bis zu 2.000 € je Haushaltstelle, sowie überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 € je Haushaltstelle unabhängig von den Regelungen des 1. Halbsatzes.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Ausfertigung durch den Bürgermeister in Kraft.

Tröchtelborn, den 13.12.2001


.....
Brand
Bürgermeister

